

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01256 vom 31. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01256

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01256 du 31 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01256 del 31 gennaio 2013

Erwägungen

E. 2

Die IV-Stelle erhob am 27. November 2012 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei ihm eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Weiter beantragte er die unentgeltliche Prozessführung sowie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters.

Die IV-Stelle verzichtete in ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 2013 (Urk. 5) unter Verweis auf die Akten auf eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

1.2 Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der

Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das Ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

2. Die IV-Stelle begründete die Weitergewährung der halben Invalidenrente damit, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aufgrund der medizinischen Unterlagen seit der Rentenzusprache im Oktober 2008 nicht verändert habe; laut dem psychiatrischen Gutachten von Dr. Y. vom 9. September 2009 (Urk. 6/35) bestehe eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer angestammten wie auch in einer anderen angepassten Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Urk. 2 S. 2).

Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert; er stehe in Behandlung bei verschiedenen Ärzten, habe einen Spitalaufenthalt hinter sich, und es sei ein weiterer Spitalaufenthalt geplant.

E. 3

3.1 Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Demnach hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange an, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichend Klarheit besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C_392/2011 vom 19. September 2011, E. 2.2).

3.2 Die Hausärztin Dr. Z. hielt in ihrem Bericht vom 24. Juni 2012 (Urk. 6/107) fest, bei diesem polymorbiden Patienten mit multiplen Beschwerden sei keine regelmässige Arbeitstätigkeit in der freien Wirtschaft möglich. Dies hatte sie bereits ähnlich in ihrem Bericht vom 30. November 2008 (Urk. 6/29) geschildert. Weiter ist dem Verlaufsbericht jedoch auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor unter rezidivierenden Synkopen unklarer Ätiologie leidet, weswegen eine weitere Abklärung in der A. geplant sei. Darüber hinaus bestehe eine akute Exacerbation des chronischen Schmerz- und Panvertebralsyndroms nach einem Treppensturz, und sie erwähnte eine depressive Entwicklung. Damit zeigt sich, dass in medizinischer Hinsicht einige ungeklärte Punkte vorhanden sind, zumal die ursprüngliche Rentenzusprache einzig auf einem psychiatrischen Gutachten beruhe.

3.3 Die knapp gehaltene Stellungnahme des RAD-Arztes, der Gesundheitszustand sei unverändert und die im Rahmen der erstmaligen Abklärung getroffenen Feststellungen (vgl. Urk. 6/44/4) hätten nach wie vor Geltung (Urk. 6/110/2), vermag den Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage oder zur Entkräftung der Einschätzung einer vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit durch die Hausärztin nicht zu genügen. Die Beurteilung des RAD-Arztes beruht lediglich auf einer Aktenbeurteilung und dort finden sich bislang keine spezifischen mit Blick auf die Arbeitsfähigkeit durchgeführten Untersuchungen in somatischer Hinsicht. Darüber hinaus sind bezüglich der rezidivierenden Synkopen weder quantitative noch qualitative Feststellungen getroffen worden. Die Verwaltung wäre daher gehalten gewesen, eine umfassende medizinische Abklärung unter Berücksichtigung nicht nur der psychischen, sondern auch der somatischen Beschwerden des Versicherten zu veranlassen.

Die angefochtene Verfügung ist damit aufzuheben und die Sache ist an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese nach ergänzenden Abklärungen über das Leistungsgesuch neu entscheide.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt sich die Prüfung des Antrags des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege.

Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 500.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 30. Oktober 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ___ unter Beilage einer Kopie von Urk. 5
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.